



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Die Auskunftspflicht des Unterhaltsschuldners

Der zu beurteilende Sachverhalt ist so einfach wie alltäglich: Alters- und krankheitsbedingt befindet sich M in einer Pflegeeinrichtung. Ihre eigenen Einkünfte aus Altersrente reichen zusammen mit den Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, die hohen Kosten der Pflegeeinrichtung insgesamt zu decken. M muss daher ergänzende Leistungen des Sozialamtes in Anspruch nehmen. Dieses möchte den Sohn S der M auf Erstattung seiner Aufwendungen in Anspruch nehmen. Um ermitteln zu können, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang S dazu leistungsfähig ist, macht die Behörde einen Auskunftsanspruch gegen S geltend. Dieser wehrt sich gegen seine Inanspruchnahme mit den Argumenten, ein Auskunftsanspruch bestehe deshalb nicht, weil der auf das Sozialamt übergegangene Unterhaltsanspruch der M gegen ihn wegen erheblicher Verfehlungen der M gegenüber S verwirkt sei und er im Übrigen nicht geltend mache, den geforderten Unterhaltsbetrag nicht in voller Summe zahlen zu können.

Nach aktuellem Stand stellt sich die Rechtslage so dar, dass der Behörde ein aufgrund gesetzlicher Vorschrift übergegangener (Unterhalts-) Anspruch der M gegen S zusteht, den diese zunächst als Auskunftsanspruch geltend macht. Dieser Auskunftsanspruch ergibt

sich aus § 1605 BGB. Er besteht allerdings nur, wenn das Ergebnis der Auskunftserteilung für die Bemessung des Unterhaltsanspruchs von Belang ist. Ist das noch der Fall, wenn S doch einwendet, der Anspruch der M sei wegen deren Fehlverhalten verwirkt? Eine mögliche Verwirkung hat lediglich dann die Rechtsfolge des vollständigen Wegfalls des Unterhaltsanspruchs, wenn festgestellt werden kann, dass es unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unbillig wäre, den S auf Unterhalt in Anspruch zu nehmen. Diese Billigkeitsabwägung kann allerdings nur umfassend erfolgen, wenn auch die wirtschaftlichen und damit die Einkommensverhältnisse des S bekannt sind. Allein der Einwand der Verwirkung kann S daher im Ergebnis nicht davor bewahren, die Auskunft erteilen zu müssen. Weigert er sich dennoch, muss er damit rechnen, von der Behörde vor dem Familiengericht in Anspruch genommen zu werden.

Allerdings braucht S die geforderte Auskunft nicht zu erteilen, wenn er sich für uneingeschränkt leistungsfähig erklärt, den von der Behörde berechneten Unterhaltsanspruch, der sich der Höhe nach nach den erbrachten Leistungen richtet, zu zahlen. Dann kommt es auf die tatsächliche Höhe der Einkünfte des S nicht mehr an. Eine Ausnahme bildet nach der Rechtsprechung des Bundes-



Caspar B. Blumenberg
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

gerichtshofs der Ehegattenunterhalt. Unter Ehegatten bewahrt auch die Erklärung, er sei „unbegrenzt leistungsfähig“ den unterhaltspflichtigen Ehegatten nicht davor, gleichwohl Auskunft erteilen zu müssen. Der BGH begründet diese Ausnahme damit, dass zunächst anhand der konkreten Einkommensverhältnisse auch des Unterhaltsschuldners festgestellt werden müsse, ob der Ehegattenunterhalt nach einer Quote von den Einkünften (in der Regel 3/7) oder aber konkret nach den ehelichen Lebensverhältnissen zu bemessen sei.

In unserem obigen Fall versucht die Behörde alternativ, den die Auskunft verweigern den S dadurch zur Auskunftserteilung anzuhalten, dass sie ihn nach den Vorschriften des Sozialhilferechts (§ 117 SGB XII) und im Wege eines Bescheids

in Anspruch nimmt. S kann gegen diesen zwar Widerspruch einlegen, er kann aber letztlich die Vollziehung des Bescheids notfalls durch Zwangsmittel - z.B. die Festsetzung von Zwangsgeld - nicht verhindern, sollte die Behörde die sofortige Vollziehung anordnen. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegen zwar regelmäßig keineswegs vor, dennoch wird nicht selten der Versuch durch die Behörde unternommen. Der Betroffene Unterhaltsschuldner und Bürger muss sich hiergegen durch einen Antrag an das Verwaltungsgericht (!) zur Wehr setzen.

Es ist aber äußerst zweifelhaft, ob ein Auskunftsanspruch nach sozialhilferechtlichen Vorschriften überhaupt besteht. Das Gesetz setzt voraus, dass die Auskunft zur Durchführung der sozialhilferechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Das wäre im vorliegenden Fall nur gegeben, wenn die Höhe der Einkünfte des S dafür maßgeblich wäre,

ob und gegebenenfalls in welcher Höhe M Ansprüche gegen den Sozialhilfeträger auf ergänzende Leistungen hat. Das ist vorliegend nicht der Fall. S kann von der Behörde lediglich auf Erstattung erbrachter Leistungen in Anspruch genommen werden. Ohne auf die vorstehend genannte Problematik der Maßgeblichkeit für die Durchführung der Vorschriften des Sozialhilferechts ausdrücklich einzugehen, hat in einer aktuellen Entscheidung das Landessozialgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 21.06.2018 (L7SO1715/16) erkannt, dass ein Auskunftsverlangen nach den Vorschriften des Sozialhilferechts nicht voraussetze, dass der zugrundeliegende Unterhaltsanspruch „tatsächlich und nachweisbar“ besteht. Diese Entscheidung widerspricht aber nicht nur Inhalt und Intention des Gesetzes, sondern ausdrücklich auch beispielsweise der für das Land Nordrhein-Westfalen maßgeblichen Rechtsprechung des Landessozialgerichts NRW.



Rechtsanwälte | Fachanwälte
Partnerschaft mbB